

## Übersicht zu den Änderungen der Entwässerungssatzung

Ifd . Nr.	Geänderte Regelungen	Inhalt der Änderungen	Grund
1	Inhaltsverzeichnis	Die Überschrift zum <b>III. Abschnitt</b> wird geändert, die bisherigen <b>§§ 25 und 27</b> entfallen, die übrigen Regelungen rücken entsprechend in der Nummerierung auf.	Anpassung an geänderte Inhalte
2	§ 1 Abs. 2 (neu)	Der Aufgabenkreis der Abwasserbeseitigung wird konkretisiert und an die <b>Begriffsdefinitionen in § 54 Abs. 2 WHG und § 48 Sätze 1 bis 3 SächsWG</b> angepasst. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.	Klarstellung
3	§ 1 Abs. 3	Präzisierung, dass das Abwasser auch in <b>anderer Weise</b> als von einer Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.	Klarstellung
4	§ 2	Die <b>Oberbegriffe</b> der Definitionen werden zur Verdeutlichung <b>unterstrichen</b> .	Bessere Übersichtlichkeit
5	§ 2 Abs. 1	Die <b>Definition „Abwasser“</b> wird an die Definition im WHG angepasst.	Klarstellung
6	§ 2 Abs. 2 Satz 3 (neu)	Es werden Regelungen zur Zuständigkeit bei <b>Wohnungseigentum</b> nach dem WEG und bei <b>Gemeinschaftseigentum</b> ergänzt.	Klarstellung
6	§ 2 Abs. 3 Satz 1	Der <b>Begriff der öffentlichen Abwasseranlagen</b> wird präzisiert und gegenüber den privaten Abwasseranlagen abgegrenzt.	Klarstellung
7	§ 2 Abs. 3 Satz 2 2. Anstrich	Es wird eine Definition der (öffentlichen) <b>Anschlussdruckleitung</b> bei Druckentwässerungssystemen analog der Anschlusskanäle ergänzt.	Klarstellung
8	§ 2 Abs. 3 Satz 2 4. Anstrich	Der Begriff der öffentlichen Kläranlagen wird dahingehend präzisiert, dass nur <b>zentrale Anlagen bzw. in öffentlicher Regie betriebene Gruppenlösungen</b> hierunter fallen.	Klarstellung
9	§ 2 Abs. 4 Satz 1	Streichung der Worte „bis zur öffentlichen Abwasseranlage“, um auch Anlagen ohne Verbindung zum zentralen Kanalisation zu erfassen.	Klarstellung
10	§ 2 Abs. 4 Satz 2, 1. Anstrich	Ergänzung einer Regelung für private <b>Druckentwässerungssysteme</b> .	Klarstellung
11	§ 2 Abs. 4 Satz 2, 3. Anstrich	Aufnahme einer Regelung für <b>Regenrohrinkkisten</b> .	Klarstellung
12	§ 2 Abs. 4 Satz 2, 5. Anstrich	Aufnahme einer Regelung für <b>Hauspumpstationen</b> .	Klarstellung
13	§ 2 Abs. 4 Satz 3 (bisher Abs. 5)	Präzisierung der Zuständigkeit für den privaten Leitungsbestand bei <b>Hinterliegergrundstücken</b> .	Klarstellung

14	§ 2 Abs. 4 Satz 4 (neu)	Präzisierung der Zuständigkeit für privaten <b>Leitungsbestand im öffentlichen Verkehrsraum</b> z. B. Regenrohrsinkkästen in öffentlichen Fußwegen.	Klarstellung
15	§ 2 Abs. 5 Satz 1 (Bisher Abs. 6)	Änderung des Wortes „Einleitungsstelle“ in „ <b>Übergabestelle</b> “. Streichung der <b>Bezugnahme</b> auf andere Regelung zu Hinterliegergrundstücken.	Klarstellung  Bessere Übersichtlichkeit
16	§ 2 Abs. 7 (bisher Abs. 8)	Die Begriffsbestimmung zu den <b>dezentral</b> entsorgten Grundstücken wird redaktionell umgestellt.	Bessere Übersichtlichkeit
17	§ 3 Abs. 3 Satz 3 (neu)	Für Hinterliegergrundstücke wird das <b>Anschluss- und Benutzungsrecht konkretisiert</b> .	Klarstellung
18	§ 3 Abs. 5	Das Verfahren für den Abschluss von (in der Praxis gebräuchlichen) <b>Endstreckenverlängerungsverträgen</b> wird in der <b>Satzung verankert</b> .	Klarstellung
19	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Für die Abgrenzung der dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen Personen wird auf <b>§ 50 Abs. 2 SächsWG</b> Bezug genommen.	Klarstellung
20	§ 4 Abs. 1 Satz 4 (neu)	Für <b>Hinterliegergrundstücke</b> wird der Anschluss- und Benutzungszwang konkretisiert.	Klarstellung
21	§ 4 Abs. 4 Satz 2 (neu)	Die Anforderungen für die <b>Ausbindung von Niederschlagswasser</b> werden erhöht. Die Stadt kann hierzu Nachweise über die schadlose Entsorgung des Niederschlagswassers zu verlangen.	Änderungsbedarf erkannt
22	§ 6 Abs. 1 Satz 1	Ersetzung des Wortes „ <b>Vorfluter</b> “ durch „Gewässer“.	Klarstellung
23	§ 6 Abs. 3 a)	Bzgl. der Einleitverbote wird klargestellt, dass auch <b>Feuchttücher und Textilfasern</b> nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gehören. Die Aufzählung der Beispiele wird neu geordnet und verkürzt.	Klarstellung  Bessere Übersichtlichkeit
24	§ 6 Abs. 3 b)	Konkretisierung der <b>Einleitverbote</b> für ablagernde Stoffe wie z. B. <b>unfiltrierte Schlämme aus Spülbohrverfahren</b> .	Klarstellung
25	§ 6 Abs. 3 d)	Konkretisierung der Einleitverbote <b>Arzneimittelreste</b> .	Klarstellung
26	§ 6 Abs. 3 k)	Ersetzung „KrW/AbfG“ durch „ <b>KrWG</b> “.	Anpassung an Gesetzesänderung
27	§ 7 Abs. 1 a)	Ersetzung der Worte „Einleitungsstelle“ durch „ <b>Übergabestelle</b> “ bzw. „Stickstoff, gesamt“ durch „Stickstoff, <b>TKN</b> “.	Klarstellung
28	§ 7 Abs. 2	Präzisierung des Grenzwertes für Quecksilber bei <b>Zahnarztpraxen und Zahnkliniken</b> . Die Amalgamfracht des Ro-	Klarstellung

		habwassers ist am Ort des Anfalls um 95 % zu verringern.	
29	§ 7 Abs. 12	Präzisierung des Einleitverbotes für Abwässer aus <b>Kfz-Wäschen</b> .	Klarstellung
30	§ 10 Abs. 1	Änderung der <b>Nummer</b> des Paragraphen im SächsWG.	Anpassung an Gesetzesänderung
31	§ 12 Abs. 2	Ersetzung der Worte „ <b>nicht reinigungsbedürftigen Wässern</b> “ durch „Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt“ und Bezugnahme auf <b>§ 7 Abs. 10</b> .	Klarstellung
32	§ 13 Abs. 1 b)	Konkretisierung der <b>Genehmigungspflicht für Gebäudesanierungen</b> .	Klarstellung
33	§ 13 Abs. 3	Konkretisierung des <b>Begriffs „Berechtigter“</b> durch Verweis auf § 3 Abs. 1.	Klarstellung
34	§ 13 Abs. 4	<b>Vereinfachung des Antragsverfahrens</b> . Es sind in der Regel keine zusätzlichen Ausfertigungen der Unterlagen mehr erforderlich.	Vereinfachung
35	§ 14 Abs. 1	Die Zuständigkeiten für die „ <b>Erneuerung und „Beseitigung“ des Anschlusskanals</b> werden neu geregelt. Der Grundstückseigentümer muss nur noch bei eigenen Baumaßnahmen (Neu- oder Ersatzbebauung) oder Veränderungen der Nutzung (Umnutzung) eine dafür ggf. erforderliche <b>Sanierung</b> von Anschlusskanälen selbst vornehmen. Bei vorhandener Bebauung, die unverändert genutzt wird, erfolgt eine ggf. erforderliche Sanierung durch die SEDD. Auch die Beseitigung nicht mehr benötigter Anschlusskanäle ist nunmehr eine Aufgabe der SEDD. Der Begriff der „ <b>Veränderung</b> “ des Anschlusskanals wird dahingehend präzisiert, dass damit die Änderung von Lage oder Dimension des Anschlusskanals gemeint ist.	Änderungsbedarf erkannt  Klarstellung
36	§ 14 Abs. 2 Satz 2	Klarstellung, dass der <b>Verschluss nicht mehr benötigter Anschlusskanäle</b> durch die SEDD erfolgt. Dies wurde bereits so praktiziert, jedoch bestand hierzu bisher eine Regelungslücke.	Klarstellung
37	§ 14 Abs. 3	Ersetzung des Wortes „Revisionsöffnung“ durch „ <b>Revisionsmöglichkeit</b> “.	Klarstellung
38	§ 14 Abs. 4	Verschärfung der Anforderungen für die Zulassung von Unternehmen zur Herstellung von Anschlusskanälen. Diese müssen zur <b>fachgerechten Wiederherstellung des Straßenkörpers</b> in der Lage sein und dies für die Zulassung nachweisen.	Änderungsbedarf erkannt

39	§ 14 Abs. 4 Satz 3 bis 5 (bisher Abs. 5)	Der bisherige Abs. 5 wird wegen des Sinnzusammenhangs <b>wortgleich</b> an Abs. 4 angehängt.	Bessere Übersichtlichkeit
40	§ 14 Abs. 5 (neu)	Bzgl. der <b>Vermessung von Anschlusskanälen und Anbindepunkten</b> wird eine ausschließliche Zuständigkeit der Stadt begründet, wobei die Kosten umgelegt werden.	Änderungsbedarf erkannt
41	§ 14 Abs. 6 Satz 1 (neu)	Verschärfte Anforderungen für die Kontrolle der Bauunternehmen. Geprüft wird auch die <b>fachgerechte Wiederherstellung des Straßenkörpers</b> .	Änderungsbedarf erkannt
42	§ 14 Abs. 6 Satz 2 (neu)	Präzisierung, dass der Anschlusspflichtige die für die Prüfung des Anschlusskanals erforderlichen <b>Unterlagen und Dokumentationen</b> vorzulegen hat (z. B. Dichtigkeitsnachweis).	Klarstellung
43	§ 14 Abs. 7 Satz 4 und 5 (bisher Abs. 8)	Der bisherige Abs. 8 wird wegen des Sinnzusammenhangs <b>wortgleich an § 14 Abs. 7 angehängt</b> .	Bessere Übersichtlichkeit
44	§ 15 Abs. 1	Der Preis für die <b>Herstellung eines Anbindepunktes</b> an den öff. Kanal (i.d.R. Stützen) wurde auf Basis aktueller Zahlen neu kalkuliert und beträgt nunmehr incl. Vermessung <b>496 Euro</b> . Bei gleichzeitiger Herstellung von <b>zwei Anbindunkten</b> beträgt der Aufwandsersatz <b>888 Euro</b> .	Neue Kalkulation
45	§ 15 Abs. 3 Satz 1	Der Preis für die <b>Herstellung eines Anschlusskanals</b> wurde auf Basis aktueller Zahlen neu kalkuliert und beträgt nunmehr <b>461 Euro</b> .	Neue Kalkulation
46	§ 15 Abs. 3 Satz 2 (neu)	Es wird eine neue <b>Mindestabrechnungsmenge von 1 m</b> eingeführt, die z. B. den <b>Verschluss von Anschlusskanälen</b> gemäß § 14 Abs. 2 abdeckt.	Änderungsbedarf erkannt
47	§ 15 Abs. 3 Satz 2 (neu)	Für die Abrechnung wird festgelegt, dass nur die <b>Rohrlänge</b> gemäß Darstellung im Bestandsplan maßgebend ist, nicht hingegen die reale Länge, d. h. die <b>gerade Strecke waagerecht</b> , nicht aber die tatsächliche Kanallänge mit Bögen und Schräglage.	Klarstellung
48	§ 15 Abs. 3 Satz 4 (bisher Satz 2)	Ausweitung der <b>Kostenumlage</b> auch auf den Tatbestand der <b>Änderung des Anschlusskanals</b> und auf Fälle, in denen die Maßnahme von Kostenschuldner „veranlasst“ wurde.	Änderungsbedarf erkannt
49	§ 15 Abs. 3 Satz 5 (neu)	Aufnahme einer <b>Kostenregelung für gemeinsam genutzte Anschlusskanäle</b> , wonach die Kosten jeweils anteilig erhoben werden.	Klarstellung

50	§ 16 Abs. 1	Ergänzung eines neuen Satzes 4, der die das <b>Verhältnis von § 16 zu § 17</b> regelt. Danach sind für dezentrale Abwasseranlagen die <b>Anforderungen nach § 17 zusätzlich zu denen nach § 16</b> zu erfüllen.	Klarstellung
51	§ 16 Abs. 2 Satz 2	Ergänzung, dass neben der Lage auch die <b>lichte Weite und das Material des Revisionsschachtes</b> von der Stadt festgelegt werden können.	Änderungsbedarf erkannt
52	§ 16 Abs. 2 Satz 3	Präzisierung, dass der <b>Revisionsschacht jederzeit frei zugänglich</b> und auch zu öffnen sein muss.	Klarstellung
53	§ 16 Abs. 3 Satz 1	Die Befugnis der LHD zu <b>Eingriffen in bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen</b> wird erweitert. Sie bezieht sich jetzt auch auf die „Herstellung, <b>Änderung oder Beseitigung</b> “.	Änderungsbedarf erkannt
54	§ 16 Abs. 7 (neu)	Konkretisierung der <b>Anforderungen an Druckentwässerungsanlagen</b> .	Änderungsbedarf erkannt
55	§ 17 Abs. 1 Satz 1	Einführung des Begriffs der „ <b>dezentralen Abwasseranlagen</b> “. Klarstellung, dass neben der Herstellung auch der „Betrieb“ von dezentralen Abwasseranlagen unzulässig ist, wenn eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Kanalisation bestand.	Klarstellungen
56	§ 17 Abs. 2 Satz 2	Die <b>Einleitverbote für dezentrale Abwasseranlagen</b> werden beschränkt. Verboten ist nur die Einleitung der Stoffe nach <b>§ 6 und 7</b> in dezentrale Abwasseranlagen. Für ein Verbot der Einleitung anderer Wässer besteht keine Rechtsgrundlage.	Klarstellung
57	§ 17 Abs. 2 Satz 3 (neu)	Es wird eine <b>Andienungspflicht für die Inhalte aus dezentralen Abwasseranlagen</b> begründet.	Änderungsbedarf erkannt
58	§ 17 Abs. 3 Sätze 1 und 2	Ersetzung der Worte „Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben“ durch „ <b>Dezentrale Abwasseranlagen</b> “. Der bisherige Satz wird in zwei einfache Sätze aufgliedert. Zudem werden neben der DIN 4261 die ebenfalls anzuwendenden <b>DIN 1986-100 und DIN EN 12566</b> genannt. Präzisierung, dass die dezentralen Abwasseranlagen <b>regelmäßig zu warten</b> sind und hierfür ebenfalls die Herstellerhinweise und die weiteren Vorgaben zu beachten sind.	Klarstellung  Bessere Übersichtlichkeit  Klarstellung
59	§ 17 Abs. 4 (bisher Abs. 3 Satz 2 und	Die <b>Vorgaben zur Regel- und Bedarfsentsorgung</b> werden einem Absatz zusammengefasst und erweitert. Es werden <b>Entlee-</b>	Änderungsbedarf erkannt

	Abs. 4)	rungszyklus, die Wartung und Schlammspiegelmessung sowie die Mitteilung- und Anzeigepflichten für die Entsorgung vorgegeben.	
60	§ 17 Abs. 5 Satz 2 (neu) (bisher Abs. 6)	Der bisherige Abs. 6 wird wegen des Sinnzusammenhangs wortgleich an § 14 Abs. 5 angehängt. Zudem wird ergänzt, dass der Zutritt auch für die Überwachung zu gewähren ist.	Bessere Übersichtlichkeit Änderungsbedarf erkannt
61	§ 17 Abs. 5 Satz 3	Es wird klargestellt, dass die Grenzen für die Zutrittsberechtigung aus § 21 Abs. 4 auch auf das Zutrittsrecht nach § 17 Abs. 3 gelten.	Klarstellung
62	§ 17 Abs. 6 (neu)	Die Anforderungen an die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der dezentralen Anlagen werden konkretisiert, u. a. in Bezug auf die Übergabe von Wartungsprotokollen, auch in digitaler Form und zur Mängelbeseitigung.	Klarstellung
63	§ 17 Abs. 7 Satz 1 (bisher § 17 Abs. 3 Satz 3)	Die Regelung zur Außerbetriebnahme von dezentralen Abwasseranlagen wurde in einen besseren systematischen Zusammenhang gestellt und nach Abs. 7 verschoben.	Bessere Übersichtlichkeit
64	§ 17 Abs. 7 Satz 2 (bisher § 17 Abs. 7)	Die Regelungen wurden mit dem bisherigen § 17 Abs. 3 Satz 3 zusammengeführt und redaktionell angepasst.	Bessere Übersichtlichkeit
65	§ 18 Abs. 1 Satz 2	Aufnahme einer Nachweispflicht für die regelkonforme Entsorgung der Öl- und Fettabscheider.	Änderungsbedarf erkannt
66	§ 18 Abs. 2	Konkretisierung, wer konkret für die Durchführung verantwortlich ist (bisher stand im Text nur „er“)	Klarstellung
67	§ 19 Abs. 2 Satz 1	Konkretisierung der Fundstelle der Eigenkontrollverordnung.	Klarstellung
68	§ 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (bisher § 20 Abs. 2)	Die bisher in Abs. 2 geregelten Anforderungen an die Rückstausicherung wurden um eine allgemeine Definition der Anforderungen erweitert und um Beispiele ergänzt.	Bessere Übersichtlichkeit
69	§ 21 Abs. 1 Satz 1	Konkretisierung, dass sich das Verbot bzgl. der vorzeitigen Inbetriebnahme von GEA nur auf Anlagen bezieht, die nach § 13 genehmigungspflichtig waren.	Klarstellung
70	Überschrift zum III. Abschnitt	Änderung der Überschrift in „III. Anzeigepflichten, Haftung, Vollzug“.	Bessere Übersichtlichkeit
71	§ 23 Abs. 2	Ergänzung einer Mitteilungspflicht bei Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube.	Änderungsbedarf erkannt
72	§ 24	Änderung der Überschrift in „Haftung“	Bessere

		statt „Haftung der Stadt“.	Übersichtlichkeit
73	(§ 25 alt)	Die bisherige zusätzliche <b>Regelung zur Bürgerhaftung (§ 25) entfällt</b> . Es gilt vielmehr nur die gesetzliche Haftung des Bürgers bei schuldhaftem Verhalten. Höhere Anforderungen können nicht gestellt werden.	Klarstellung
74	§ 25 (§ 26 alt)	Der Paragraph rückt um eine <b>Nummer</b> auf.	Folgeanpassung
75	§ 25 Abs. 1 Nr. 6	Ergänzung eines <b>neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes</b> für die Einleitung von Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Wege, Straßen oder Plätze. Die übrigen Regelungen rücken um eine Nummer nach hinten.	Anderungsbedarf erkannt
76	§ 25 Abs. 1 Nr. 9 (bisher § 26 Abs. 1 Nr. 8)	Der <b>Paragraphenbezug</b> wird angepasst.	Folgeanpassung
77	Überschrift IV. Abschnitt	Der <b>IV. Abschnitt entfällt</b> , da auch der bisherige § 27 entfällt.	Folgeanpassung
78	(§ 27 alt)	Der bisherige <b>§ 27 bzgl. der unklaren Rechtsverhältnisse entfällt</b> . Die Vorschrift hat keine praktische Relevanz mehr, da kaum noch Grundstücke, die im Grundbuch als „Eigentum des Volkes eingetragen“ sind. Der bisherige <b>§ 28 wird zu § 26</b> .	Bessere Übersichtlichkeit
79	§ 26 (§ 28 alt)	Regelung zum <b>In-Kraft-Treten</b> der Satzung und zum Ersatz der Entwässerungssatzung vom 15. Dezember 2005.	Folgeanpassung